Gemeindeamt Wernberg

Aktenzahl: 000-902-6/2025

<u>Verordnung</u>

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 25.09.2025, Zl. 000-902-6/2025, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	65.500.00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	10.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Aufwendungen:	€ 15.6	643.700,00
Erträge:	€ 15.7	719.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 15.105.500,00

Auszahlungen: € 15.480.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 375.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

I.

Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagstelle herangezogen werden dürfen.

II.

Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

III.

Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit der Abschnitte 8500, 8510, 8520 können Mehrausgaben im selben Ausmaß erfolgen wie Mehreinnahmen vorhanden sind.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 3.500.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 10. Juli 2025, Zl. 000-902-4/2025 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek